

Allgemeine Mietbedingungen

der Werner Seemann GmbH & Co. KG, D-26842 Ostrhauderfehn

- Zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen –

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten für alle Mietverträge über Baumaschinen und Geräte, in denen die Werner Seemann GmbH & Co. KG Vermieterin ist. Sie gelten in sinngemäßer Anwendung für die leihweise Überlassung von Baumaschinen und Geräten zwecks Überbrückung bei Ausfall eigener Geräte des Mieters oder zu Vorführzwecken.

Akzeptiert der Kunde (Mieter) die Einbeziehung der Bedingungen bei Mietvertragsabschluss, gelten sie für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mietverträge.

2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an.

3. Sämtliche sonstigen Vereinbarungen (Individualvereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklärt wurde.

2. Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn beide Mietparteien den Mietvertrag unterzeichnet haben oder der Mieter die ihm bereits überlassene Mietsache in Gebrauch nimmt.

§ 3 Miete und Mietzahlung

1. Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Mietzinsangaben verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer am Tage der Fälligkeit.

2. Soweit keine abweichenden Individualvereinbarungen erfolgen, liegt der Berechnung der Miete eine Arbeitszeit bis zur 8 Betriebsstunden täglich, je Woche bis zu 40 Betriebsstunden zugrunde. Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen, sie werden zusätzlich berechnet. Bei mehrschichtigem Einsatz des Gerätes erhöht sich der Mietzins um Faktor 1,7 (Zwei-Schicht-Einsatz) bzw. Faktor 2,5 (Drei-Schicht-Einsatz).

3. Der Vermieter ist berechtigt, jeder Zeit eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.

4. In Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzgl. ggf. erhaltener Kautions, tritt der Mieter seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

5. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen die Mietforderungen des Vermieters steht dem Mieter nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Ist der Mieter mit einer Miete mindestens 30 Tagen in Verzug, entfällt eine zu seinen Gunsten vereinbarte Kaufoption auf die Mietsache ersatzlos.

§ 4 Beginn der Mietzeit, Verzug des Vermieters, Mietzeitende

1. Überlassung der Mietsache

Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand an den Mieter zu übergeben. Der Tag der Abholung, Absendung oder vertragsgemäßen Bereitstellung zur Abholung gilt als 1. Miettag.

2. Verzug

Kommt der Vermieter mit der Übergabe in Verzug und entsteht dem Mieter dadurch nachweislich ein Schaden, kann der Mieter unter den in § 5 genannten Voraussetzungen eine Entschädigung verlangen. Unbeschadet dieser Voraussetzungen ist eine Entschädigung bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietzinses. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Mieter schriftlich gesetzten angemessenen Frist ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist für den Vermieter der Eintritt des Verzuges vorauszusehen oder Verzug bereits eingetreten, ist er berechtigt, zur Schadensbeseitigung und Schadensminderung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dies dem Mieter zumutbar ist.

3. Mängel

Der Mieter hat bei Überlassung erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er die sofortige Anzeige des Mangels, gilt die Mietsache als mangelfrei übergeben.

Bei Überlassung vorhandene verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

4. Der Vermieter ist verpflichtet, ordnungsgemäß gerügte Mängel, die bei Überlassung vorlagen, entweder auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch den Mieter unter Übernahme der erforderlichen Kosten beseitigen zu lassen. Ist durch den oben bezeichneten Mangel und/oder die Mangelbeseitigung die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben, so ist der Mieter für diesen Zeitraum nicht zur Mietzinszahlung verpflichtet; ist die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch gemindert, hat der Mieter nur eine angemessene herabgesetzte Miete zu zahlen. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

Zur Schadensabwehr oder Schadensminderung ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache gegen eine andere, vergleichbare Mietsache auszutauschen, wenn dies dem Mieter zumutbar ist.

5. Mietzeitende

Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand an der Ausgabestelle oder dem vereinbarten Rückgabeort übergeben wird, nicht jedoch vor Ende der vereinbarten Mietzeit.

6. Die Mietzeit verlängert sich um die Dauer von Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die erforderlich werden, weil der Mieter seinen Verpflichtungen aus § 6 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Verlust oder Beschädigung der Mietsache hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu informieren.

§ 5 Vermieterhaftung

1. Für Schäden, insbesondere Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Vermieter ausschließlich

- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen,
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszweckes hierdurch gefährdet wird hinsichtlich des vertragstypischen voraussehbaren Schadens,
- bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- bei Verzug nur im Rahmen der in § 4.2. festgeschriebenen Höchstgrenzen. Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

2. Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, weil vorvertragliche Pflichten oder vertragliche Nebenpflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden, hat der Mieter die in § 4 geregelten Ansprüche.

Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat

- die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen,
- die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln, d. h. die sach- und fachgerechten Überprüfungen, Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gem. den vom Mieter bzw. Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen,
- notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig dem Vermieter anzukündigen und unverzüglich durch diesen ausführen zu lassen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde,
- dem Vermieter jederzeit die Möglichkeit einzuräumen nach vorheriger Absprache, den Mietgegenstand selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen,
- dem Vermieter auf Anfrage unverzüglich den jeweiligen Stand – bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen, ebenso jede beabsichtigte diesbezügliche Änderung,
- die schriftliche Erlaubnis des Vermieters einzuholen, wenn der Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache ins Ausland verlegt werden soll,
- die Eigentumshinweise des Vermieters am Gerät sichtbar zu belassen,
- Beschriftungen gleich welcher Art nur mit der schriftlichen Genehmigung des Vermieters anzubringen.
- bei Diebstahl, Beschädigung durch Dritte oder Verkehrsunfällen unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten,
- die Mietsache bestmöglich gegen unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.
- wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache gegen alle üblicherweise versicherten Risiken auf seine Kosten zu versichern.

2. Der Mieter darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung die Mietsache weder weitervermieten, noch an Dritte weitergeben, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

Bei Pfändung oder Beschlagnahme des Gerätes oder sonstiger Verfügungen Dritter ist der Vermieter unverzüglich unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu informieren. Der Pfandgläubiger ist unverzüglich auf das Eigentumsrecht des Vermieters schriftlich hinzuweisen.

§ 7 Mieterhaftung

Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen gemäß § 6, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.